



Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten aus der Sicht der Landesärztekammer Hessen

Mai 2018 – der Startschuss für die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) rückt näher. In bisher nicht dagewesenem Umfang zeigt sich ein Beratungsbedürfnis bei den Ärztinnen und Ärzten in Hessen. Eine Frage, die immer wieder gestellt wird lautet: „Wir sind weniger als zehn Personen in der Arztpraxis. Wir müssen also keinen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen, oder?“

Allein mit dieser Information ist die Frage nicht zu beantworten, da es mehrere Möglichkeiten gibt, die einen Arzt verpflichten, einen DSB zu bestellen.

I. Wann muss ein DSB bestellt werden?

Es gibt in der Arztpraxis vor allem drei Fälle, in denen ein DSB zu bestellen ist.

1. Zehn oder mehr Personen sind mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG) beschäftigt.
2. Es erfolgt eine umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten (besondere Kategorie personenbezogener Daten in der Arztpraxis) (Art. 37 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO).
3. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) muss durchgeführt werden (§ 38 Abs. 1 S. 2 BDSG).

Zu 1.) Bestellung eines DSB, wenn zehn oder mehr Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind.

Wozu diese Regelung? Wo Menschen arbeiten, passieren Fehler. Und je mehr Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, desto höher ist das Risiko im Bereich der Datenverarbeitung. Diesem Risiko begegnet der Gesetzgeber mit der o.g. Regelung. Der Umfang der Datenverarbeitung spielt hierbei keine Rolle.

Wer zählt zu diesen zehn Personen?

- der / die Praxisinhaber/in,
- die angestellten Ärztinnen und Ärzte,
- die MFA und
- ggf. angestellte Praxismanager, EDV-Fachleute, Labormitarbeiter etc.

Zusammenfassend zählt jeder zu diesem Personenkreis, der in der Arztpraxis angestellt ist **und** ständig mit personenbezogenen Daten arbeitet.



Wer zählt nicht dazu?

- Reinigungspersonal sowie
- sonstige Personen, die in der Arztpraxis angestellt sind, aber keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben.

CAVE: Bei der Frage des Umgangs mit Personen, die sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden, vertritt die Landesärztekammer Hessen die Ansicht, dass diese nicht zu den zehn Personen gezählt werden müssen, wenn sie über einen längeren Zeitraum (länger als ein Quartal) nicht in der Arztpraxis tätig sind und keine Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Arztpraxis haben. Der Hessische Datenschutzbeauftragte vertritt hingegen die Ansicht, dass Personen in Mutterschutz und Elternzeit zu berücksichtigen seien.

Wie sollte sich der Arzt nun verhalten?

Um ganz sicher zu gehen, sollte der Arzt sich an den Anforderungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten orientieren und Personen in Mutterschutz und Elternzeit mitzählen.

Spielt es hierbei eine Rolle, ob die Personen in Teilzeit oder Vollzeit tätig sind?

Nein, der Umfang der Datenverarbeitung spielt bei der Zehn-Personen-Regelung keine Rolle. Insofern zählt jede Person, unabhängig ob sie zwei Stunden oder vierzig Stunden pro Woche oder mehr in der Arztpraxis arbeitet.

Zu 2.) Umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Arztpraxis

Was ist denn mit einer „umfangreichen Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ gemeint?

Der Begriff „umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ ist – wie derzeit so oft im Bereich des Datenschutzes – leider nicht abschließend geklärt. Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat am 26. April 2018 jedoch beschlossen, dass in einer Arztpraxis in der Regel keine umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt. Die DSK ist ein Zusammenschluss der Landesdatenschutzbehörden und des Bundesbeauftragten für Datenschutz, mit dem eine bundesweit einheitliche Anwendung der Datenschutzvorschriften erreicht werden soll. Die Landesdatenschutzbeauftragten führen allerdings weiterhin eigenständig die Aufsicht in ihren Ländern.

Da der Beschluss der DSK nach unseren Informationen nicht einstimmig erfolgt ist, empfehlen wir Ihnen **dringend**, den Abschnitt „Wann ist es sinnvoll, einen DSB zu bestellen?“ zu lesen! In jedem Fall sollte sich die Arztpraxis mit der Frage der Bestellung eines DSB beschäftigen und dies auch dokumentieren.



Zu 3.) „Pflicht zur Durchführung einer DSFA“

Eine DSFA soll vor allem erfolgen, wenn neue Technologien zum Einsatz kommen oder umfangreiche Genanalysen durchgeführt werden. Die Landesdatenschutzbeauftragten werden zur Frage, wann eine DSFA durchgeführt werden muss, eine Positivliste veröffentlichen.

Wann ist es sinnvoll, einen DSB zu bestellen?

Unabhängig von der Pflicht zur Bestellung eines DSB kann es sinnvoll sein, einen DSB zu bestellen. Selbst wenn in der Arztpraxis kein DSB bestellt werden muss, müssen doch sämtliche anderen Vorgaben des Datenschutzes berücksichtigt werden. Falls in der Arztpraxis die hierzu erforderlichen Kenntnisse – aus welchen Gründen auch immer – fehlen, sollten Sie zumindest für die Dauer von zwei Jahren einen DSB bestellen.

Sollten Sie sich trotzdem gegen einen Datenschutzbeauftragten entscheiden, dürfte Ihnen deswegen kein Bußgeld drohen, wohl aber wegen anderer möglicher Verstöße, die der Hessische Datenschutzbeauftragte feststellen könnte.

II. Die Person des DSB

Wer kann in einer Arztpraxis DSB werden?

Es besteht die Möglichkeit, einen internen oder externen DSB zu bestellen. Zum internen DSB können nur Angestellte bestellt werden. Da die Praxisinhaber als Datenschutzbeauftragter sich selbst überwachen müssten und daher Interessenkonflikte vorliegen würden, können sie nicht zum DSB bestellt werden.

Braucht der DSB eine besondere Qualifikation?

Der DSB muss in der Lage sein, die Aufgaben eines DSB zu erfüllen. Dies setzt zwangsläufig Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes voraus, eine zertifizierte Fortbildung muss jedoch nicht besucht werden. Ein entsprechender Besuch kann jedoch sinnvoll sein, um das notwendige Know-How zu erwerben. Die Carl-Oelemann-Schule bietet beispielsweise hierzu den Kurs „Datenschutzbeauftragter in ärztlichen Einrichtungen“ an.



Muss bei der Bestellung eines internen DSB noch Weiteres beachtet werden?

Ja, und zwar:

- der interne DSB besitzt einen besonderen Kündigungsschutz und
- ggf. muss für den internen DSB eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Hierzu dürfte Ihnen Ihr Versicherungsmakler Auskunft geben können.

III. Sonderfälle

Braucht eine Praxisgemeinschaft einen DSB?

Eine Praxisgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Arztpraxen, die für ihre Leistungserbringung eine gemeinsame Infrastruktur, beispielsweise gemeinsame Räumlichkeiten oder auch gemeinsames Personal nutzen. Eine gemeinsame Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt jedoch nicht, jede Arztpraxis ist ein selbstständiger sog. „Verantwortlicher“.

Die oben ausgeführten Kriterien für die Prüfung, ob ein DSB zu bestellen ist, sind daher auf die jeweiligen Arztpraxen anzuwenden. Sollte sich ergeben, dass die Arztpraxen der Praxisgemeinschaft einen DSB bestellen müssen, kann die Praxisgemeinschaft einen gemeinsamen DSB bestellen.

Und was ist noch zu beachten?

Falls in der Arztpraxis (oder in anderen Einrichtungen) ein DSB bestellt wurde, muss dies dem Hessischen Datenschutzbeauftragten angezeigt werden. Hierzu hat der Hessische Datenschutzbeauftragte unter dem folgenden Link

<https://datenschutz.hessen.de/service/benennung-eines-datenschutzbeauftragten>

ein Online-Meldeverfahren entwickelt. Von Meldungen auf anderen Kommunikationswegen bittet der Hessische Datenschutzbeauftragte abzusehen.